

§ 13 LWahlGV (Brandenburg) — Zählung der Wähler oder abstimmenden Personen

Landeswahlgeräteverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Zur Feststellung der Zahl der Wähler oder abstimmenden Personen wird die vom Stimmzählgerät hierzu angezeigte oder ausgedruckte Zahl abgelesen. Sodann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wähler- oder Stimmberechtigtenverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahl- oder Abstimmungsscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter

Zählung eine Abweichung von der nach Satz 1 abgelesenen Zahl der Wähler oder abstimmenden Personen, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Als Zahl der Wähler oder abstimmenden Personen gilt in diesem Fall die nach Satz 1 abgelesene Zahl.

Zitiervorschlag: § 13 LWahlGV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LWahlGV/13>